

lorengegangene Hs. in Clausthal, die dort gegen Ende des 18. Jh.s dem Grafen von Veltheim zugänglich war, mit in Rechnung zu stellen ist. Welche Gründe letzten Endes die Überarbeitung veranlaßt haben und welche Rolle der Graf von Veltheim dabei gespielt hat, liegt im Dunkeln. An der Tatsache selbst, daß es kein Goslarer Bergrecht von 1186 gibt, dürfte aber, nachdem die Wege der Abschriften des angeblichen Bergrechts aus diesem Jahre bis zur Gegenwart verfolgt worden sind, nicht mehr zu rütteln sein.

c) Die sogen. Vogteigeldlehnrolle aus dem 13. Jh.

Zum Schluß mag noch einer umfangreichen Niederschrift zum älteren Goslarer Bergwesen gedacht werden, die vielfach Beachtung gefunden hat, die aber auf Fragen führt, die bisher kaum aufgeworfen, geschweige denn beantwortet worden sind. Es handelt sich um die UB. Goslar 1, 606 abgedruckte sogenannte Vogteigeldlehnrolle, ein die Zeit von 1244 bis etwa 1258 umfassendes Verzeichnis der mit jährlichen Geldrenten aus den Einkünften der Reichsvogtei Goslar in Gestalt von Kammerlehen begabten Personen, bei denen die Lehnsträger zum Schutze des Bergwerks und der Hütten und der in ihnen beschäftigten Personen verpflichtet waren und die zum ersten Male in dem Privileg Friedrichs II. für Goslar vom 13. 7. 1219 erwähnt werden⁹¹⁾. Das Verzeichnis beginnt mit den Worten: *Anno domini M°CC°XLIIII collegit et conscripsit Heinricus de Vriberch, scriptor burgensium in Goslaria, nomina illorum, qui recipiunt annuatim feodum de advocatia Goslariensi*, und stellt sich als Reinschrift oder Ergebnis der Zeit nach verschiedener Aufzeichnungen dar, deren früheste der Zeit von 1244 angehören.

Bei dieser Niederschrift ist, abgesehen von ihrer äußeren Beschaffenheit⁹²⁾, der Umstand auffallend, daß hier in einer Zeit, in der der Verfassungsaufbau Goslars sich noch stark im Flusse befand⁹³⁾, bereits ein

⁹¹⁾ UB. Goslar 1, 401, § XLIV. Näheres über die Goslarer Vogteigelder zuletzt bei Frölich, Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig I. J. 1340, Harz-Zs. 73 (1940) 1—15, sowie an dem oben S. 138 Anm. 18 a. E. angegebenen Orte.

⁹²⁾ Es handelt sich um eine schmale, aus aneinandergerückten Pergamentstreifen gebildete Rolle von 15,5 cm Breite und einer Länge von 1,29 m.

⁹³⁾ Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im MA., ZRG. Germ. Abt. 47 (1927) 406 f., 414 f.